

Satzung der Großantennengemeinschaft Burgstädt

§ 1 Name, Sitz, Tätigkeitsbereich

- Der Verein führt den Namen Großantennengemeinschaft Burgstädt (im weiteren GAG)
- Der Verein hat seinen Sitz in Burgstädt. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf die Stadt Burgstädt und Nachbargemeinden (Versorgungsgebiet).

§ 2 Zweck und Aufgaben

- Der Zweck ist nicht auf einen gewinnorientierten Geschäftsbetrieb ausgelegt.
- Er soll den Empfang von TV- und Rundfunkprogrammen sowie weitere Dienste den Mitgliedern zugänglich machen.

Der Verein stellt sich die Aufgabe,

- Interessenten am Kabelfernsehen in einer Großantennengemeinschaft zu vereinen.
- Für die Mitglieder Fernseh- und Rundfunkempfangsanlagen zu betreiben und zu unterhalten und die Interessen seiner Mitglieder gegenüber dem Betreiber der Breitbandanlage mittels eines Rahmenvertrages abzusichern.
- Mittels dieser von der Bundesnetzagentur genehmigten Anlage die Mitglieder im jeweils zugelassenen Raum mit Fernseh- und Rundfunkprogrammen und anderen Informationen sowie Daten über ein eigenes Verteilernetz zu versorgen.
- Der Verein vertritt die Interessen seiner Mitglieder und berät die Mitglieder über moderne Kommunikationsangebote und Ausstattungen. Er betreut die Mitglieder und fördert die Angebotsvielfalt.
- Der Verein erfüllt sonstige Aufgaben auf dem Gebiet der Informationsverbreitung zum Vorteil seiner Mitglieder.
- Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Im Versorgungsgebiet des Vereins, können alle natürlichen Personen, Personen-Gesellschaften und juristischen Personen Mitglied werden, die diesen fördern und dienen. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung (Aufnahmeantrag) unter Anerkennung der jeweils gültigen Satzung des Vereins, der Geschäftsordnung und der Beitragsordnung erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung eines Antrages ist der Antragsteller zu informieren. Bei Tod eines Mitgliedes kann ein Erbe den Anschluss übernehmen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die Mitgliedschaft endet jeweils zum Monatsletzten.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Wichtige Gründe für einen Ausschluss sind unter anderem:

- eigenmächtige Veränderungen an der Kabelanlage,
- Nichteinhaltung der Beitragsordnung,
- vereinschädigendes Verhalten.

Beim Ausschluss verliert das Mitglied jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen. Das Einfordern ausstehender Beiträge bleibt davon unberührt. Die im Besitz befindlichen Unterlagen und Einrichtungen sind ohne Vergütung an den Verein zurückzugeben.

Die Beendigung der Mitgliedschaft hat nicht die Auflösung des Vereins, sondern nur das Ausscheiden des Mitglieds zur Folge.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Jedes Mitglied hat das Recht auf einen normgerechten Hauptanschluss am Hausübergabepunkt für den Wohnbereich (Erdbock). Der Hausübergabepunkt ist das Leistungsende der GAG.
- Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechtes zur Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- Jedes Mitglied kann Dienstleistungen in Anspruch nehmen, die der Verein im Rahmen seiner satzungsmäßigen Zwecke anbietet.
- Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen zu nutzen.
- Jedes Mitglied ist verpflichtet, unverzüglich Veränderungen der Geschäftsstelle des Vereins zu melden, wie z.B.:
 - Änderungen der Wohnanschrift sowie der Kontoverbindung für die erteilte Einzugsermächtigung,
 - Beanstandungen und Veränderungen die sich auf den Antennenanschluss beziehen.
- Mitglieder gestatten oder dulden kostenlos die Verlegung von Kabeln (Erdverlegung/ Freileitung) oder die Einrichtung aller notwendigen Bauteile, die für den Betrieb einer solchen Anlage notwendig sind, in ihrem Grundstück oder Haus. Die Art und Weise der Verlegung ist zu vereinbaren.
- Die Mitglieder gestatten dem technischen Personal der Servicefirma zur Wartung, Pflege und Instandhaltung nach vorheriger Anmeldung Zutritt zu den entsprechenden Anlageteilen. Alle Maßnahmen werden in Abstimmung mit dem betroffenen Mitglied bzw. Eigentümer des Grundstückes erfolgen. Sollte Gefahr in Verzug sein und ein sofortiges Handeln erforderlich werden, ist mit großer Sorgfalt vorzugehen. Eine nachträgliche Information erfolgt an das betroffene Mitglied bzw. dem Eigentümer.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den festgesetzten Mitgliedsbeitrag gemäß der Beitragsordnung zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird vom Vorstand beschlossen. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit die Beitragsordnung und festgesetzte Beiträge ändern.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der Vereinsrat.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 3 Personen und höchstens 7 Personen

- dem Vorsitzenden,
- dem Stellvertreter,
- dem Schatzmeister,
- weitere Personen können Beisitzer mit bestimmten Aufgabenbereichen sein.

Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte obige Funktionsträger und hat Bestand bis zur Durchführung einer Neuwahl.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und ein Vorstandsmitglied vertreten.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines und führt Mitgliederversammlungen durch.

Der Vorstand beschließt die Geschäftsordnung und Beitragsordnung.

Der Vorstand ist für die Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung zuständig.

Für alle Beschlüsse des Vorstandes reicht eine einfache Mehrheit der Anwesenden.

Grundlage für die Entscheidung des Vorstandes zur Übertragung von Fernseh- und Rundfunksendern sind die gesetzlichen Vorschriften der Sächsischen Landesmedienanstalt (SLM) und die Ausschöpfung der Übertragungskapazität.

Der Vorstand ist für die Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins zuständig.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Benennung von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von 21 Tagen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt über die Gemeindeformen der angeschlossenen Orte. Anträge, Änderung oder Erweiterung der Tagesordnung müssen 14 Tage vor der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form in der Geschäftsstelle vorliegen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch eine einfache Mehrheit.

Der Vorstand kann aus wichtigem Grund eine Mitgliederversammlung einberufen.

Die Mitglieder können aus wichtigem Grund eine Einberufung der Mitgliederversammlung verlangen, wenn 20 % der Mitglieder aus gleichem Grund eine Einberufung der Mitgliederversammlung fordern.

Beschlussgegenstände der Mitgliederversammlung sind:

- Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Vereinsrates.
- Beschluss über Satzungsänderung und freiwillige Auflösung des Vereins.

§ 10 Vereinsrat

Der Vereinsrat besteht aus 3 Mitgliedern des Vereins, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen.

Der Vereinsrat wird auf Vorschlag des Vorstandes und der Mitglieder durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Der Vereinsrat hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes,
- Kontrolle der ordnungsgemäßen Geschäftsführung,
- Entlastung des Vorstandes.

§ 11 Haftung

Die Haftung des Vereins ist nach außen auf das Vereinsvermögen beschränkt und keinesfalls auf das Privatvermögen der Mitglieder oder Vorstände erweiterbar. Die Vertretungsbefugnis des Vorstandes und der Geschäftsführung beziehen sich nur auf das Vereinsvermögen.

§ 12 Auflösung des Vereins

Falls die Auflösung des Vereins beschlossen wird, sind der Vorsitzende, seine Stellvertreter und der Schatzmeister zu Liquidatoren benannt.

Die Liquidatoren können Beschlüsse im Zusammenhang mit der Auflösung des Vereins nur einstimmig fassen. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren richten sich nach den zivilrechtlichen Bestimmungen.

Das nach der Liquidation noch vorhandene Vereinsvermögen wird gemeinnützigen Zwecken zugeführt.

Burgstädt, März 2009